



Stadt Halle (Saale)  
Geschäftsbereich II  
Stadtentwicklung und Umwelt

03.2015

**Sitzung des Planungsausschusses am 10.03.2015**  
**Änderungsantrag der CDU/FDP-Fraktion zur Förderrichtlinie der Stadt Halle (Saale)**  
**„Stabilisierung und Förderung des Kleingartenwesens in der Stadt Halle (Saale)“ –**  
**Vorlagen-Nr.: V/2014/12523 Kleingärten**  
**Vorlagen-Nummer: VI/2015/00716**  
**TOP: 4.1.1**

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Verwaltung empfiehlt, den Änderungsantrag abzulehnen.

**Begründung:**

**Zu I.**

Prioritäres Anliegen der Förderrichtlinie ist es, gemäß dem Leitbild der beschlossenen Kleingartenkonzeption, den Erhalt von Kleingärten als Bestandteil des städtischen Grünsystems auch finanziell zu unterstützen. Damit verbunden ist das Ziel, Kleingartenanlagen als attraktiven Freiraum für die Gesamtbevölkerung aufzuwerten. Fördergegenstand sind daher prioritär Maßnahmen, welche die Erholungsfunktion sowohl für Kleingärtner als auch die Öffentlichkeit stärken und damit auch zur Attraktivität und zum Erhalt der Anlage beitragen.

Zweiter Förderschwerpunkt ist der Rückbau von leerstehenden Gärten, um durch die Verkleinerung des überzähligen Pachtangebots die Existenz der dann verkleinerten Anlagen zu sichern, Kostensteigerungen für die Pächter durch erhöhten Leerstand zu vermeiden und insgesamt die Nachfrage für die Kleingärten in der Stadt zu stabilisieren.

Durch die Förderrichtlinie soll keine allgemeine finanzielle Zuwendung für Leistungen eingeführt werden, die ohnehin als normale Pächterpflichten wie Substanzerhalt von Leitungen erbracht werden müssen. Nur Maßnahmen, welche die wahrnehmbare Attraktivität der Anlage verbessern oder die Leerstandsproblematik zu lösen helfen, sind besonders förderwürdig.

**Zu II.**

Wie zu I. bereits dargelegt, ist es wichtiges Grundanliegen der beschlossenen Kleingartenkonzeption, Kleingartenanlagen als attraktiven Freiraum für die

Gesamtbevölkerung aufzuwerten. Fördergegenstand sind daher prioritär Maßnahmen, welche die Erholungsfunktion sowohl für Kleingärtner als auch die Öffentlichkeit stärken und damit auch zur Attraktivität und zum Erhalt der Anlage beitragen. Dieses kann nur bei einer öffentlichen Zugänglichkeit der Kleingartenanlagen gelingen. Hier besteht auch ausdrücklich Konsens mit dem Stadtverband der Gartenfreunde Halle/Saale e.V., der die öffentliche Zugänglichkeit von Kleingartenanlagen zwingend als Fördervoraussetzung ansieht und dieses gegenüber den Kleingartenvereinen auch so vertritt. Die Öffnung von Kleingartenanlagen (zu angemessenen Öffnungszeiten) ist nicht realitätsfremd, sondern weitgehender Konsens im Kleingartenwesen auch auf Bundes- und Landesebene.

Nur wenn Kleingartenanlagen eine Durchwegung (zweiseitige Öffnung) oder zumindest einen Eingang für die Öffentlichkeit besitzen, können sie ihren bedeutsamen stadträumlichen Funktionen gerecht werden und als Bestandteil der Grünflächen einer Stadt auch den Bewohnerinnen und Bewohnern der umliegenden Stadtgebiete zur Naherholung dienen. Dafür erhalten Kleingartenanlagen im Gegenzug mit der Privilegierung durch das Bundeskleingartengesetz (wie Pachtbegrenzung, Kündigungsschutz) eine entsprechende öffentliche Unterstützung.

Dient eine nach der geplanten Förderrichtlinie zu fördernde Maßnahme auch der Erholungsnutzung, ist eine Fördervoraussetzung die zeitlich angemessene und (soweit möglich) barrierefreie Zugänglichkeit der Kleingartenanlage für die Öffentlichkeit.

#### Bedeutung der öffentlichen Zugänglichkeit:

„Das wirkungsvollste Mittel der Öffentlichkeitsarbeit der Vereine ist die öffentliche Zugänglichkeit der Anlagen, da sich der besondere Charme von Kleingärten meist von innen erschließt“ (AK KLEINGARTENWESEN BEIM DEUTSCHEN STÄDTETAG UND DER Gartenamtsleiterkonferenz (GALK) e.V. 2010). Es ist Ziel, die öffentliche Zugänglichkeit zu gewährleisten und die tatsächliche öffentliche Nutzung durch attraktiv gestaltete Gemeinschaftsanlagen weiter zu erhöhen. Die Begehrtheit für die Bevölkerung ist soweit möglich abzusichern, um die öffentliche Erholungsfunktion einer Gartenanlage überhaupt erfüllen zu können. Der Bestand von öffentlich nutzbaren Flächen in Kleingartenanlagen führt dazu, dass diese auch von einer hohen Anzahl an „Nichtkleingärtnern“ (Spaziergängern, Kindergartengruppen, Besuchern der Vereinshäuser) aufgesucht werden. Die Gartenanlagen dienen dabei nicht nur an den Wochenenden als Erholungsgebiete, sondern werden auch unter der Woche durch die Nähe zu Wohngebieten stark genutzt. Der GALK-AK Kleingärten hat eine Empfehlung zur ständigen Öffnung von Kleingartenanlagen ausgesprochen: „Wie eine Umfrage unter den Mitgliedskommunen des Arbeitskreises ergeben hat, wird die öffentliche Zugänglichkeit der Kleingartenanlagen in den Kommunen sehr unterschiedlich gehandhabt. Dadurch wird es für die Allgemeinheit schwierig, die Kleingartenanlagen als Besucher verlässlich zu benutzen. Dies führt letztlich zu mangelnder Akzeptanz von Kleingärten auf Seiten der Nichtpächter. Kleingartenanlagen sollen Funktionen des öffentlichen Grüns erfüllen. Es sollte daher im Interesse der Pächter liegen, jeden an den Vorzügen dieser bunten und vielfältigen Areale teilhaben zu lassen und kurze Wege in grüner Umgebung zu ermöglichen. Die Umfrage hat auch ergeben, dass die Gefahr von Vandalismus u.ä. nicht in direktem Zusammenhang mit den Öffnungszeiten steht. Der Arbeitskreis empfiehlt den Kommunen daher, die Kleingartenanlagen ständig für die Allgemeinheit geöffnet zu halten. Darüber hinaus sollte es ein Ziel sein, die öffentliche Nutzung durch attraktiv gestaltete Gemeinschaftsflächen und einladende Eingangsbereiche noch zu erhöhen. Dies brächte als Nebeneffekt auch einen Imagegewinn für die Kleingärten mit sich.“